



GEMEINDE
UZNACH

Reglement über die Kosten der Nachführung der amtlichen Vermessung

Der Gemeinderat der Politischen Gemeinde Uznach erlässt gestützt auf Art. 3 des Gemeindegesetzes (sGS 151.2; GG), Art. 8, 32 und 33 Abs. 3 der Verordnung über die amtliche Vermessung (sGS 760.12; VermV) sowie Art. 31 der Gemeindeordnung als Reglement:

Art. 1

Kosten der Vermessung Im Gebiet der Politischen Gemeinde Uznach werden für die Nachführung von Gebäuden, Grenz-, Kultur- und Situationsänderungen sowie Rekonstruktionen die tatsächlichen Kosten der Vermessung gemäss den vom Baudepartement genehmigten Leistungs- und Regietarifen belastet.

Art. 2

Referendum, Inkrafttreten, Anwendbarkeit ¹ Dieses Reglement untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Vom Gemeinderat erlassen am 23. Oktober 2019.

NAMENS DES GEMEINDERATES
Der Gemeindepräsident


Diego Forrer

Der Gemeindeschreiber


lic.iur. Mario Fedi

Fakultatives Referendum

Dieses Reglement unterstand zwischen 12. November und 11. Dezember 2019 dem fakultativen Referendum.

Dieses Reglement tritt per 1. Januar 2020 in Kraft.